

PARTIZIPATIONSKAPITAL-BEDINGUNGEN

1. RECHTSGRUNDLAGE:

Die Anteilscheine der Osttiroler Volksbank sind Partizipationsscheine und als solche Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital gem. § 23 Abs. 4 BWG.

2. PARTIZIPATIONSKAPITAL:

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Osttiroler Volksbank seitens des Partizipationsscheininhabers (in der Folge kurz Partizipant) auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Der Nennwert beträgt S 100, -- je Stück. Das Partizipationskapital kann von der Osttiroler Volksbank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden. Die Erträge aus Partizipationskapital sind gewinnabhängig.

3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN UND GLÄUBIGERN:

Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-Instrumenten (wie insbesondere Geschäftsanteilen) befriedigt.

4. STÜCKELUNG:

Die Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank werden in einer Stückelung von Nominale S 100,-- ausgegeben und zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten.

5. GEWINNBETEILIGUNG:

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist das Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter erfolgt, erhalten die Partizipanten auf Grund eines entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 8 % des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt.

Die Generalversammlung kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Erträgen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttungen auf Partizipationsscheine sind spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung fällig, in der der Jahresabschluß des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahlstellen sind alle Geschäftsstellen der Osttiroler Volksbank.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der satzungsmäßigen Gewinnrücklage der Osttiroler Volksbank zugeführt.

6. ZEICHNUNG:

Übersteigen die schriftlich vorliegenden Zeichnungswünsche das Emissionsvolumen zu Ende der Zeichnungsfrist, werden die vorliegenden Zeichnungen gekürzt.

7. TEILNAHME AM VERLUST:

Das Partizipationskapital nimmt nach Maßgabe des Punktes 3. bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Es besteht keine Nachschusspflicht.

8. RECHTE DER PARTIZIPANTEN:

Partizipanten steht das Auskunftsrecht gem. § 23 Abs 5 BWG zu. Sie haben daher das Recht, an den Generalversammlungen der Osttiroler Volksbank teilzunehmen; es sind ihnen Auskünfte im Sinne des § 112 Aktiengesetz zu geben. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung über die Wartestunde.

Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung zusätzlich in anderer Weise kundzumachen. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. das Stimmrecht oder das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen.

9. VERWÄSSERUNGSSCHUTZ UND BEZUGSRECHT:

Wird durch eine Maßnahme - ausgenommen die Veränderung der Eigenmittel durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaf tern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschafter (den mit den Eigenmitteln verbundenen Vermögensrechten) geändert, so ist dies im Sinne des Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Begibt die Osttiroler Volksbank neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

10. BEKANNTMACHUNGEN:

Die Osttiroler Volksbank wird Bekanntmachungen über diese Partizipations-scheine, einschließlich der Einladungen zu Generalversammlungen, durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft veröffentlichen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipanten bedarf es nicht.

11. GERICHTSSTAND:

Alle im Zusammenhang mit dem Partizipationskapital und diesen Bedingungen stehenden Rechtsfragen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Rechtsstreitigkeiten daraus ist das sachlich zuständige Gericht in 9900 Lienz.